

## ***Neuigkeiten***

Mitte Juli bis Ende September 2016

### ***I. Rechtsetzung***

#### ***1. Inkraftsetzung***

- Das UVEK hat am 15. Juni 2016 die **Verordnung über den Nachweis der Erfüllung der ökologischen Anforderungen an biogene Treibstoffe (BTrV; SR 641.611.21)** verabschiedet. Diese Verordnung regelt die Einzelheiten des Nachweises der Erfüllung der ökologischen Anforderungen an biogene Treibstoffe, den der Gesuchsteller erbringen muss, damit die Steuererleichterung nach Art. 12b MinöStV gewährt wird. Für den Nachweis, dass die ökologischen Anforderungen erfüllt sind, muss der Gesuchsteller Angaben über Art und Qualität des biogenen Treibstoffs, die genutzten Flächen, Anbau und Ernte der Rohstoffe, Herstellung und Verarbeitungsorte und Transporte machen. Diese Verordnung ist am 1. August in Kraft getreten (AS 2016 2679).
- Die **Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz vom 9. September 1981 (VISOS; SR 451.12)** erfuhr am 24. August 2016 Änderungen gemäss Beilage: U. a. wurde die Stadt Zürich als schützenswertes Ortsbild nationaler Bedeutung aufgenommen. Die Änderungen sind am 1. Oktober 2016 in Kraft getreten (AS 2016 3177).
- Die Verordnung vom 22. Oktober 1997 über die raumordnungspolitische Koordination der Bundesaufgaben wurde totalrevidiert und zur **Verordnung über die Koordination und Kooperation bei raumrelevanten Bundesaufgaben (KoVo; SR 709.17)** weiterentwickelt. Die überarbeitete Verordnung will neben der Koordination (Abstimmung von Tätigkeiten) insbesondere die Kooperation (gemeinsames Planen, Umsetzen und Weiterentwickeln) bei Bundesaufgaben, die etwa Siedlungen, Landschaften oder den Verkehr tangieren, verstärken. Die Verordnung tritt am 1. November 2016 in Kraft (AS 2016 3179).

- Die **Waldverordnung vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01)** erfuhr am 17. August 2016 folgende Änderungen: Die neuen Bestimmungen haben zum Ziel, den Wald künftig besser vor Schadorganismen zu schützen, ihn für die Herausforderungen des Klimawandels zu wappnen und die Holznutzung sowie die Arbeitssicherheit bei der Holzernte zu stärken. Der Bundesrat folgt damit dem Parlament, welches das Waldgesetz im März 2016 entsprechend ergänzt hatte. Das **Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0)** wurde am 18. März 2016 ergänzt: Die Bundesversammlung beschloss die Ergänzungen des Waldgesetzes, um den Schutz des Waldes vor Schadorganismen sowie die Waldpflege zur Anpassung an den Klimawandel zu stärken. Zudem sollen mehr einheimisches Holz genutzt und verwendet sowie die Leistungsfähigkeit der Waldwirtschaft verbessert werden. Neu werden die Anforderungen an die Arbeitssicherheit für nicht-forstlich ausgebildete Personen erhöht, die für Auftraggeber Holzerntearbeiten ausführen. Das revidierte Waldgesetz und die angepasste Waldverordnung treten ab 1. Januar 2017 in Kraft. Die Änderungen im Bereich der praktischen Weiterbildung treten auf den 1. Januar 2018 in Kraft (AS 2016 3207 und 3215).

## **2. *Botschaften und Berichte des Bundesrates***

- Botschaft zur Änderung des **Gentechnikgesetzes (Verlängerung des Moratoriums, Integration der Resultate des NFP 59 und GVO-Anbaugebiete)** (BBI 2016 6521) sowie Entwurf einer Änderung des **Gentechnikgesetzes im Ausserhumanbereich vom 21. März 2003 (SR 814.91)** (BBI 2016 6577): Der Bundesrat schlägt vor, das bestehende Moratorium für den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in der Landwirtschaft um vier Jahre zu verlängern. Daneben beantragt er die Ergänzung der Rechtsgrundlagen bezüglich der Koexistenz zwischen GVO und nicht-GVO sowie die Schaffung von sogenannten GVO-Anbaugebieten, in denen der konzentrierte Anbau von GVO nach Ablauf des Moratoriums möglich sein soll.

## **3. *Vernehmlassungen und Anhörungen***

- Teilrevision des **Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986 (JGS; SR 922.0)**: Künftig sollen Bestände gewisser konflikträchtiger geschützter Arten (Wolf) reguliert werden können, wenn trotz Präventionsmassnahmen grosse Schäden oder die konkrete Gefährdung von Menschen drohen. Die Vernehmlassung wurde am 24. August 2016 eröffnet. Im revidierten

Gesetz soll zudem das Verhältnis zwischen Jagdberechtigung und Jagdprüfung geklärt werden. Die Jagdberechtigung ermöglicht die Ausübung der Jagd in einem Kanton; ihre Erteilung bleibt weiterhin Sache der Kantone. Eine Voraussetzung dafür ist in allen Kantonen eine bestandene Jagdprüfung, für die der Bund den Kantonen künftig die Prüfungsgebiete Arten- und Lebensraumschutz, Tierschutz sowie Umgang mit Waffen einschliesslich Treffsicherheit vorgibt. Diese inhaltlich vereinheitlichten kantonalen Jagdprüfungen sollen künftig von den Kantonen gegenseitig anerkannt werden. Schliesslich werden die 2012 mit einer Revision der Jagdverordnung geänderten Bestimmungen über die jagdbaren Arten und ihre Schonzeiten ins Gesetz überführt und ergänzt: Neu sollen im Gesetz die Moorente, das Rebhuhn und der Haubentaucher geschützt werden. Ferner sollen die Saatkrähe jagdbar erklärt, die Schonzeiten des Wildschweins und des Kormorans verkürzt und allen einheimischen Arten eine Schonzeit gewährt werden. Auch der Umgang mit nicht einheimischen Arten soll neu geregelt werden. Die Vernehmlassung dauert bis am 30. November 2016 (BBI 2016 6929).

- **Klima-Übereinkommen von Paris, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes vom 23. Dezember 2011 (SR 641.71) und Abkommen mit der Europäischen Union zur Verknüpfung des Emissionshandels:** Der Bundesrat will die Treibhausgasemissionen der Schweiz bis 2030 gegenüber 1990 halbieren und damit einen Beitrag an das international vereinbarte Ziel leisten, die Erderwärmung global deutlich unter 2 Grad zu halten. Deshalb hat er an seiner Sitzung vom 31. August 2016 die Vernehmlassung über die drei oben genannten Vorlagen eröffnet.

- **Klima-Übereinkommen von Paris**

Das im Dezember 2015 von der internationalen Staatengemeinschaft verabschiedete Klima-Übereinkommen von Paris hat zum Ziel, die Erwärmung global um deutlich unter 2 Grad Celsius über dem vorindustriellen Niveau – nach Möglichkeit unter 1,5 Grad Celsius – zu halten. Das Abkommen verpflichtet alle Staaten, Massnahmen zur Reduktion der Treibhausgase zu ergreifen, eine Strategie zur Anpassung an den Klimawandel zu entwickeln und die Finanzflüsse klimafreundlich auszurichten. Es tritt in Kraft, sobald es durch 55 Staaten, die 55 Prozent der globalen Treibhausgasemissionen verantworten, ratifiziert ist. In der Schweiz muss für die Ratifikation das Parlament zustimmen. Heute hat nun der Bundesrat in einem ersten Schritt das Abkommen in die Vernehmlassung geschickt.

– **Nationale Umsetzung im CO<sub>2</sub>-Gesetz**

Um das Abkommen von Paris umzusetzen, ist eine Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes nötig, das die Ziele und Massnahmen bis 2030 rechtlich verankert. Der Bundesrat will zusätzlich zum internationalen Ziel, die Treibhausgasemissionen der Schweiz bis 2030 zu halbieren, ein Inlandziel festlegen, an dem sich der Massnahmenmix ausrichtet. Im Jahr 2030 sollen die Treibhausgasemissionen in der Schweiz um mindestens 30 Prozent unter dem Niveau von 1990 liegen, maximal 20 Prozent der Verminderungen dürfen im Ausland erfolgen. Das bedeutet in Bezug auf die Reduktionsleistung im Jahr 2030 ein Inland-Ausland-Verhältnis von 60:40. Die Instrumente und der bewährte Massnahmenmix aus dem aktuellen CO<sub>2</sub>-Gesetz sollen beibehalten und verstärkt werden. Im Zentrum steht dabei eine Abkehr von fossilen Energien. Um zu überprüfen, ob die Massnahmen auf Kurs sind oder ob sie einer Feinabstimmung bedürfen, will der Bundesrat Zwischenziele festlegen. Neu betreffen diese nicht nur den Gebäude-, den Verkehrs- und den Industriesektor, sondern auch die Landwirtschaft, die über die Agrarpolitik einen Reduktionsbeitrag leisten soll. Die Gesetzesrevision unterstützt die Energiestrategie 2050 des Bundes und steht im Einklang mit der Vorlage für einen neuen Verfassungsartikel zum Klima- und Energielenkungssystem (KELS). Der Bund soll auch künftig die Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel koordinieren und Grundlagen bereitstellen, wie etwa klimatologische Erkenntnisse oder Beurteilungen zum Gesundheitsrisiko von Hitzewellen. Darüber hinaus ist geplant, die Kantone stärker einzubeziehen.

– **Emissionshandel: Verknüpfung mit dem System der EU**

Das Abkommen mit der EU über die Verknüpfung des schweizerischen und des europäischen Emissionshandels (EHS) wurde Anfang 2016 paraphiert. Kernstück des Abkommens ist die gegenseitige Anerkennung von schweizerischen und europäischen Emissionsrechten. Dies erlaubt insbesondere Betreibern im Schweizer EHS, Emissionsrechte im deutlich grösseren und liquideren europäischen Markt zu handeln. Auch dieser Vertrag muss durch das Parlament genehmigt werden. Gleichzeitig soll das CO<sub>2</sub>-Gesetz angepasst werden, um den Flugverkehr und allfällige fossil-thermische Kraftwerke einzuschliessen. Nach Möglichkeit sollen das Abkommen und die für die Umsetzung nötige Revision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes vor 2020 in Kraft treten, damit die Schweizer Unternehmen noch in der laufen-

den Verpflichtungsperiode (2013–2020) von den Vorteilen des CO<sub>2</sub>-Markts in der EU profitieren können.

Die Vernehmlassung zu den drei Vorlagen dauert bis zum 30. November 2016 (BBI 2016 6995).

## **II. Ausgewählte amtliche Publikationen**

(Bezug bei Dokumentationsdienst BAFU, E-Mail: [docu@bafu.admin.ch](mailto:docu@bafu.admin.ch) oder via Internet: <http://www.bafu.admin.ch/publikationen/index.html>)

- **Konzept Biber Schweiz, Vollzugshilfe des BAFU zum Bibermanagement in der Schweiz, Reihe Umwelt-Vollzug, Nr. UV-1612, 2016** (auch in französischer und italienischer Sprache erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): Das Konzept Biber regelt den Umgang mit dem Säugetier, das sich in den letzten Jahrzehnten in der Schweiz weit verbreitet hat. Nun ist diese Vollzugshilfe für die Kantone den heutigen Anforderungen angepasst worden. Das BAFU hat das revidierte Konzept per 5. September 2016 in Kraft gesetzt. Im Konzept Biber werden die Grundsätze für den Umgang mit den sich ausbreitenden Biberbeständen in der Schweiz festgelegt. Dabei sollen sowohl der Schutz des Tiers gewährleistet als auch die Konflikte mit der menschlichen Nutzung auf ein Minimum reduziert werden. Die Vollzugshilfe dient den Kantonen bei der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben.
- **Rote Liste Gefässpflanzen, Gefährdete Arten der Schweiz, Reihe Umwelt-Vollzug, Nr. UV-1621, 2016** (auch in französischer Sprache erhältlich; gedruckte Fassung in Vorbereitung): Die Rote Liste der Gefässpflanzen der Schweiz wurde von Info Flora gemäss den Richtlinien der IUCN nach 14 Jahren revidiert und ersetzt damit die Ausgabe 2002. Von den 2613 bewerteten Arten und Unterarten (Taxa) gelten 725 (28 Prozent) als gefährdet oder ausgestorben und zusätzlich 415 (16 Prozent) als potenziell gefährdet. Im Vergleich zur Evaluation vor 14 Jahren ist der Rote Liste-Anteil zwar leicht gesunken, aber der Rote Liste-Index hat sich verschlechtert. Die Gründe dafür liegen in der Zunahme an verschwundenen Arten und in der starken Zunahme der potenziell gefährdeten Arten. Bei etwa 20 Prozent der Taxa hat sich die Einstufung verändert. Die Lebensräume mit den höchsten Anteilen gefährdeter Arten sind die Gewässer, Ufer, Moore, Trockenwiesen, Äcker und Weinberge.

- **Rote Liste der Prachtkäfer, Bockkäfer, Rosenkäfer und Schröter, Gefährdete Arten der Schweiz, Reihe Umwelt-Vollzug, Nr. UV-1622, 2016** (auch in französischer Sprache erhältlich; gedruckte Fassung in Vorbereitung): Von den 256 bewerteten Arten der Prachtkäfer, Bockkäfer, Rosenkäfer und Schröter befinden sich 118 (46 Prozent) gemäss IUCN-Kriterien auf der Roten Liste und 47 (18 Prozent) werden als potentiell gefährdet (NT) eingestuft. Mit der vorliegenden Roten Liste werden die behandelten Käferfamilien zum ersten Mal bewertet. Die meisten Arten dieser Kategorien leben in Auen- und Laubwäldern tiefer Lagen und ihren Waldrändern (Mantel und Saum). Die vorliegende Rote Liste informiert Förster, Landwirte und Grünflächenmanager in Siedlungen über die zur Verfügung stehenden Instrumente für die Erhaltung und Revitalisierung der biologischen Vielfalt von natürlichen und naturnahen Gehölzlebensräumen.
  
- **Ausbringen aus der Luft von Pflanzenschutzmitteln, Biozidprodukten und Düngern, Vollzugshilfe für Vollzugsbehörden und Anwendung, Reihe Umwelt-Vollzug, Nr. UV-1623, 2016** (auch in französischer Sprache erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): Diese Vollzugshilfe erläutert, wie die rechtlichen Grundlagen bezüglich Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln (PSM), Biozidprodukten und Düngern aus der Luft auszulegen sind. Sie konkretisiert unbestimmte Rechtsbegriffe und präzisiert den Bewilligungsprozess, indem sie aufzeigt, welche Kriterien zu erfüllen sind, damit solche Anwendungen bewilligt werden können. Die Vollzugshilfe richtet sich in erster Linie an die Vollzugsbehörden und die Anwender.
  
- **Den Landschaftswandel gestalten. Überblick über landschaftspolitische Instrumente, Reihe Umwelt-Wissen, Nr. UW-1611, 2016** (auch in französischer und italienischer Sprache erhältlich): Die Landschaftspolitik stützt sich auf eine reiche Anzahl von Instrumenten verschiedener Politikbereiche, die zum Ziel haben, den Landschaftswandel zu gestalten und dabei eine möglichst hohe Landschaftsqualität zu erzielen. Die Publikation gibt eine Einführung in die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Landschaftspolitik und bietet eine Übersicht über die landschaftspolitischen Instrumente auf den verschiedenen staatlichen Ebenen der Schweiz. Porträts der einzelnen Instrumente zeigen deren Einsatzbereich. Sie enthalten Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen und weiterführende Literatur. Fallbeispiele aus den verschiedenen Landesgegen-

den illustrieren, wie die Instrumente lokal und regional eingesetzt werden und welche Chancen sich bieten, Synergien zu nutzen.

### **III. Literatur zum nationalen Umweltrecht**

- BÜHLMANN LUKAS, Bauen in lärmigen Gebieten, Die Lüftungsfensterpraxis ist nur ausnahmsweise zulässig, Inforum, 3/2016, S. 14–9.
- ERRASS CHRISTOPH, Technikregulierungen zur Gewährleistung von Sicherheit, Sicherheit & Recht 2/2016, S. 63–89, ISSN 978-3-03751.
- FAVRE ANNE-CHRISTINE, La minorité agissante en droit de l’environnement: Ou quelle minorité est légitimée à assurer la protection de la majorité?, in: Les minorités et le droit: mélanges en l’honneur du professeur Barbara Wilson, Schulthess Verlag, Genf 2016, S. 365–373, ISBN 978-3-7255-8559-5.
- JOMINI ANDRE, L’accès à un tribunal dans les procédures administratives en matière d’environnement: garanties du droit fédéral et Convention d’Aarhus, in: Mélanges en l’honneur de Claude Rouiller, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2016, S. 97–117, ISBN 978-3-7190-3867-0.
- KAPPES DAG/DEPALLENS OLIVIER, Die zukünftige Entwicklung des Schweizer Chemikalienrechts, Sicherheit & Recht 2/2016, S. 101–110, ISSN 978-3-03751.
- KELLER PETER M., Referenzzustand bei Konzessionserneuerungen von Wasserkraftwerken, BAFU-Rechtsgutachten, 2016.
- MARTI ARNOLD, Energiewende verstärkt Schutz-Ungleichgewicht im Natur- und Heimatschutz, ZBI 117/2016, S. 457–458, ISSN 1422-0709.
- STALDER BEAT/TSCHIRKY NICOLE/SCHWEIZER SIMON, Raumplanungs-, Bau- und Umweltrecht, Entwicklungen 2014/15, njus.ch, Stämpfli Verlag, Bern 2016, ISBN 978-3-0354-1354-0.
- WAGNER PFEIFER BEATRICE, Staat und Gesetzgebung, Kooperationsprinzip und internationale Umweltstandards, in: Mehr oder weniger Staat?,

Festschrift für Peter Hänni zum 65. Geburtstag, Bern 2015, S. 143–166, ISBN 978-3-7272-2972-5.

- WALKER DAVID/ROOSE ZILLA, Programmvereinbarungen Wald – strategische und operative Ebene im Zusammenspiel, Zeitschrift für Forstwesen, Vol. 167, Issue 5, S. 258–263, ISSN 0036-7818, <http://www.forstverein.ch> → Zeitschrift für Forstwesen → Archiv.

#### ***IV. Varia***

- Forschende der UZH und der Eawag haben **mit Umwelt-DNA die Artenvielfalt eines Flusses bestimmt**. Bisher mussten dafür alle darin lebenden Organismen gesammelt und einzeln identifiziert werden. Mit der Umwelt-DNA gelingt es, die Biodiversität nicht nur des Flusses, sondern auch der ihn umgebenden Landschaft zu charakterisieren: Für Ökologie und Naturschutz ist es von zentraler Bedeutung, den Zustand und die Veränderung der biologischen Vielfalt zu beurteilen. Um Ökosysteme zu schützen, muss man die darin lebenden Organismen kennen. Allerdings sind die klassischen Methoden oft nur geeignet für die Bestimmung einer Untergruppe von Organismen. Zudem sind sie teuer, und die Organismen selbst müssen dafür gesammelt werden.  
Seit kurzem besteht die Idee, stattdessen die DNA von Organismen aus Umweltproben wie Boden oder Wasser zu sammeln und so die verschiedenen Arten nachzuweisen. Alle Organismen geben ständig DNA in die Umwelt ab, zum Beispiel durch Kot oder Hautpartikel. Diese Umwelt-DNA wird mit neuester Technologie sequenziert und anschliessend mit Datenbanken abgeglichen, um die Arten zu bestimmen. Die Studie der UZH-Forschenden zeigt, dass Flüsse mit ihrer einzigartigen Netzstruktur Umwelt-DNA sammeln und transportieren, die Informationen über die Organismen im Wasser und auf dem Land enthalten. Da das Verfahren automatisiert werden kann, könnten künftig Daten über die biologische Vielfalt in noch nie dagewesener räumlicher und zeitlicher Auflösung erhoben werden. Weitere Informationen sind zu finden unter: [www.admin.ch](http://www.admin.ch) → Dokumentation → Medienmitteilungen → Datum: 30. August 2016.